Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 10324.) Gesetz, betreffend den Erwerb von Bergwerkseigenthum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat. Vom 21. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Erwerbe

1. von zweiundfünfzig, in den Kreisen Recklinghausen und Lüdinghausen belegenen; von den Erben Vohwinkel angebotenen Steinkohlenfeldern,
2. des Steinkohlenbergwerkes Waltrop bei Waltrop,
3. der sämmtlichen Kuxe der Gewerkschaften vereinigte Gladbeck, Bergmannsglück, Gute Hoffnung und Berlin,
4. des der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn gehörigen Steinkohlenfeldes Potsdam sowie der Rechtsansprüche dieser Gewerkschaft aus zweien, zwischen den Feldern Potsdam und Berlin belegenen Bohrlöchern beziehungsweise den hierauf eingelegten Steinkohlen-Muthungen,

   ferner zur Deckung der Betriebs- und Ausrüstungskosten der vorstehend bezeichneten Bergwerke bis zum 31. März 1903 sowie der durch den Erwerb der unter 1 bis 4 bezeichneten Objekte entstandenen und noch entstehenden Nebenkosten

wird der Staatsregierung ein Betrag bis zu achtundfünfzig Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1902.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im §. 1 zur Verfügung gestellten Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Bestimmung im §. 2 Abs. 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10325.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Limburg a. L., Marienberg, Wallmerod und Weilburg. Vom 13. März 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Niedertiefenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Odersberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Dietkirchen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Grosseifen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Eisen und Girkenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden Bermbach und Möttau

am 15. April 1902 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Oels für die von ihm hergestellte Chaussee von Postelwitz bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Minken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 59, ausgegeben am 22. Februar 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Breslau das Recht verliehen worden ist, das für die geplante Legung der Druckleitungen des städtischen Wasserwerkes und die in Verbindung damit zu legenden Kabelleitungen in den Gemarkungen Zedlitz und Pirscham erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 59, ausgegeben am 22. Februar 1902;
3. das am 20. Januar 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stadener Wöste zu Hopsten im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 7, besondere Beilage, ausgegeben am 13. Februar 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Jauer—Maltsch zu Jauer zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Baue und Betrieb einer Kleinbahn von Jauer nach Maltsch in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 9 S. 53, ausgegeben am 1. März 1902,

   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 78, ausgegeben am 8. März 1902;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Ostrowo das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung der von ihr geplanten, aus dem Grundwasserstrom in der Fürstlich Radziwillschen Wtureker Forst zu speisenden Wasserleitung nothwendige Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10 S. 99, ausgegeben am 11. März 1902;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1902, durch welchen dem Kreise Jerichow I das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Groß-Lübars nach Gommern in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 139, ausgegeben am 1. März 1902;
7. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 10. Februar 1902, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Minden Nr. 9 S. 76, ausgegeben am 1. März 1902,
   der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 9 S. 71, ausgegeben am 28. Februar 1902,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 10 S. 61, ausgegeben am 6. März 1902;
8. das am 16. Februar 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Parchanie im Kreise Inowrazlaw durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 11 S. 84, ausgegeben am 13. März 1902;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1902, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Posener Landschaft beschlossenen Satzung über die Vertretung sämmtlicher Pfandbriefssysteme der Posener Landschaft durch einen gemeinschaftlichen engeren Ausschuß und durch eine gemeinschaftliche Generalversammlung, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 10 S. 99, ausgegeben am 11. März 1902,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 11 S. 81, ausgegeben am 13. März 1902.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.